

DIENSTAG, 27. DEZEMBER 2011 | FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND

**INTERVIEW**

„Das ist ein kriegerischer Akt“



Dornbach Rechtsanwälte

Das Jahresende naht und damit die Gefahr, dass ausstehende Forderungen verjähren. **Kai König**, Anwalt und Gesellschafter bei Dornbach Rechtsanwälte, erläutert, wie man Forderungen vor der

Verjährung schützen kann, ohne sich den Geschäftspartner zum Feind zu machen

**FTD** Was gilt es beim Eintreiben ausstehender Forderungen zu beachten?

**KAI KÖNIG** Wer Außenstände hat, sollte auf jeden Fall rechtzeitig vor Jahresende einen Blick in seine Mahnliste werfen. Denn mit Ablauf dieses Jahres verjähren grundsätzlich alle Forderungen, die im Jahr 2008 entstanden sind. Ein sicherer Weg, das zu verhindern, ist der Mahnbescheid oder eine Klage. Das ist allerdings ein kriegerischer Akt und strapaziert eine laufende Geschäftsbeziehung.

**Muss man sich also entscheiden zwischen guter Stimmung und vollen Kassen?**

**KÖNIG** Nicht unbedingt. Es geht auch eleganter, zum Beispiel durch Verjährungsverzicht: Hierzu genügt ein Anruf beim Schuldner, indem man ihn an die Forderung erinnert und bittet, auf die drohende Verjährung zu verzichten. So hat man den Anspruch gesichert und kann sich im folgenden Jahr in Ruhe darum kümmern, das Geld tatsächlich einzutreiben. Wer sicher gehen will, sollte sich den Verzicht schriftlich bestätigen lassen.

**Und wenn das Gegenüber sich querstellt?**

**KÖNIG** Am wenigsten Porzellan zerbricht, wer mit dem Schuldner über die Forderung verhandelt und so eine Hemmung der Verjährung bewirkt. Diese Absicht muss der Schuldner noch nicht einmal durchschauen. Denn aus juristischer Sicht verhandelt bereits, wer sich irgendwie inhaltlich zur Sache einlässt. Der Nachteil: Die Verjährung ist nur bis drei Monate nach Ende der Verhandlungen gehemmt – es gibt also weniger Aufschub als bei Mahnbescheiden oder Verzicht. Man muss sich also entscheiden: auf Nummer sicher gehen oder unbemerkt bleiben.

**Das Bundesjustizministerium warnt derzeit vor der Verjährung von Forderungen mit Grundstücksbezug. Warum sind gerade solche speziellen Fälle betroffen?**

**KÖNIG** Mit der großen Schuldrechtsreform im Jahr 2002 wurde die Verjährungsfrist für grundstücksbezogene Ansprüche von 30 auf zehn Jahre reduziert. Das betrifft etwa den Eigentumsübergang von Grundstücken oder die Erlaubnis, ein fremdes Grundstück für Solar- oder Windparks zu nutzen. Ende des Jahres 2011 läuft diese zehnjährige Frist nun erstmals.

INTERVIEW: ALICE BLEZINGER